

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)	3223
2. Satzung zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe an der Universität Kassel	3257

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012 (Mittbl. 18/2012, S. 2504) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen in der vom 26. Oktober 2012 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 16. Februar 2011
- Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 11. Juli 2012

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Credits
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Anmeldung und Eintragung zu Prüfungsleistungen
- § 10 Art der Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 14 Versäumnis und Rücktritt
- § 15 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Fristen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 21 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 22 Bachelorarbeit, Kolloquium

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 23 Nebenfächer im Kombinations-Bachelorstudium

§ 24 Lehramtsbezogene Zweifächers

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

§ 26 Masterarbeit, Kolloquium

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 27 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Widersprüche

§ 31 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Fachprüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und nach erfolgter Akkreditierung der Genehmigung des Präsidiums.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorabschlussmodul.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterarbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens zehn Semester.
- (4) Andere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den Fachprüfungsordnungen festzulegen sind.
- (6) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Credits nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 Credits benötigt. Von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss bei entsprechender Qualifikation der Studierenden einen abweichenden Beschluss fassen. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von Credits nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule (vgl. Entwicklungsplan der Universität Kassel in der jeweils gültigen Fassung) und des Studiengangs erworben hat und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich fachlich und wissenschaftlich spezialisiert hat, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anwenden kann und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch den Bachelor- oder Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, beschlossen von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005, entsprechen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

Fächergruppe	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik Naturwissenschaften Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)
Berufspädagogik Wirtschaftspädagogik	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed.)

(6) Die Masterstudiengänge können nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" differenziert werden. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 20 Abs. 6) darzustellen.

(7) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

(8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe, entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

(9) Für weiterbildende Studiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration, MBA).

(10) Absolventinnen und Absolventen von Diplom I-Studiengängen können befristet bis zum 01.04.2013 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen

zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/ Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder in der Regel im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Bei Entscheidungen die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben wissenschaftliche und studentische Mitglieder, die keinen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzen, nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 beratend hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungsordnungen können dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Fachprüfungsordnungen regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für interdisziplinäre Studiengänge) und unter Wahrung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine vom Verhältnis der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß Abs. 2 abweichende Zusammensetzung regeln.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Hochschulprüfungen werden von

- Mitgliedern der Professorengruppe,
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind sowie von
- Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul „Bachelorabschlussmodul“, oder „Masterabschlussmodul“. Die Module können Studien- oder Schwerpunktbereichen zugeordnet werden.

(2) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

(3) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (vgl. Handlungsrahmens für „Gute Lehre“, Kriterienkatalog „Guter Bachelorstudiengang“ und Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel). Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(4) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht und die Kompetenzen laut Modulbeschreibung erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.

(5) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

(6) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Anzahl der möglichen Zusatzmodule kann durch die Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Der Zeitpunkt der Erklärung über die verbindliche Zuordnung als Zusatzmodul wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(7) Wahlpflichtmodule für das Masterstudium können im Bachelorstudium dann absolviert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb der Modulbeschreibung das Modul für den Bachelor- und Masterstudiengang ausweist. Die Anrechnung desselben Moduls für den Bachelor- und Masterabschluss ist ausgeschlossen. Die verbindliche Erklärung über die Zuordnung des Moduls zum jeweiligen Studienabschluss muss spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(8) Die Fachprüfungsordnungen regeln folgende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage 2)

- Modulname
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul)
- Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele
- Veranstaltungstyp, Semesterwochenstunden
- Studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul
- Studienleistungen
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung
- Art der Prüfungsleistung und ggf. Umfang der Prüfungsleistungen
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Credits

(9) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Prüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(10) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen.

(11) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden. In Studienverlaufsplänen sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.

(12) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Fachprüfungsordnungen für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen. Das Nähere zu den Praxismodulen regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(13) Praxismodule können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 13 entsprechend.

§ 7 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Fachprüfungsordnungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

(2) Credits werden in der Regel nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

(3) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende für das entsprechende Modul für Präsenz- bzw. Kontaktzeiten, Vor- und Nachbereitung und Prüfungs- bzw. Studienleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1500 bis 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 32 bis 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Für diesen Arbeitsaufwand werden 60 Credits vergeben. Für Module mit einer Gesamtzahl von mehr als 5 Credits bzw. für Module, die in ihrer Dauer ein Semester übersteigen, können Credits auch für Teilleistungen innerhalb eines Moduls ausgewiesen werden.

(4) Die Vergabe der Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, mindestens jedoch den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls durch Studienleistungen voraus.

(5) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitätsmäßige Beschränkungen bestehen (z.B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z.B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Modulteilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

§ 8 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können sein:

1. mündliche Leistungsnachweise
2. praktische Leistungsnachweise
3. schriftliche Leistungsnachweise.

Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen weitere kontrollierbare Studienleistungen vorsehen.

(2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 13 Abs. 1 – 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können für Studienleistungen ein Meldeverfahren festlegen. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Studienleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(4) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 9 Anmeldung und Eintragung zu Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer als Studierende / Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

(3) Die Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit und die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass

1. die Kandidatin oder der Kandidat für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. die Kandidatin oder der Kandidat mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
3. die von den Fachprüfungsordnungen geforderten Modulprüfungen oder Credits erbracht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit
2. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Masterarbeit
3. ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann

die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 22 oder § 25 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die von den Fachprüfungsordnungen geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt nur bei einer mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilten Bachelorarbeit.

§ 10 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen kommen folgende Arten in Frage

1. schriftliche Prüfung (§ 11) und/oder
2. mündliche Prüfung (§ 12).

Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens bedarf einer ausdrücklichen Regelung in den Fachprüfungsordnungen.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass er/sie wegen

1. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
2. Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 8.

(5) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die

versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.

(4) Über jede Klausur hat die Prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

(6) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Fachprüfungsordnungen vorbehalten.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 "sehr gut"	eine hervorragende Leistung;
Note 2 "gut"	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 "befriedigend"	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 "ausreichend"	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
Note 5 "nicht ausreichend"	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Sollte eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, bestehen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforder-

lich ist und diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Fachprüfungsordnungen keine abweichende Regelung treffen (Abs. 8).

(6) Die Fachprüfungsordnungen können einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und / oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten.

(7) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= Gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= Befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= Ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= Nicht ausreichend.

(8) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

(9) Für die Abschlussnote kann als Ergänzung der deutschen Noten ein relativer Rang entsprechend der nachfolgenden bisherigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

A	die	besten	10%
B	die	nächsten	25%
C	die	nächsten	30%
D	die	nächsten	25%
E	die	nächsten	10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die im Prüfungsjahr – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 – 4 vorliegen.

(10) Für Bachelor- und Masterzeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Bachelor- oder Mastermoduls. Für die Bildung der Note werden die Modulprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die einschlägigen Fachprüfungsordnungen keine abweichende Regelung treffen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Note gilt Abs. (6) entsprechend.

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5 – sehr gut	very	good
über 1,5 bis 2,5 – gut	good	
über 2,5 bis 3,5 – befriedigend	satisfactory	
über 3,5 bis 4,0 – ausreichend	sufficient	
über 4,0 – nicht ausreichend	fail	

(12) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung lautet: excellent.

§ 14 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bekannt gegebenen, bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulprüfungen angerechnet.

§ 15 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung in der Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.
- (4) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf einmal gewechselt werden, sofern die Fachprüfungs-

ordnungen keine andere Regelung trifft. Die Fachprüfungsordnungen können Regelungen über den Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung festlegen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.
- (3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Universität oder Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll spätestens in dem Semester stattfinden, in dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung das nächste Mal angeboten wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18 Fristen

- (1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.
- (2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen in den in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Fachprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertigkeit von Modulen, Credits und zugeordneten Prüfungsleistungen liegt vor, sofern zwischen den erworbenen Lernergebnisse oder Kompetenzen keine Unterschiede bestehen.
- (3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertigkeit ist gegeben sofern zwischen erworbenen und geforderten Lernergebnissen und Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen,

entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 bildet die Anerkennung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen den Regelfall, wenn nicht wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Die Hochschule ist bei Nichtanerkennung begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).

(5) Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anerkannt werden

(6) Anhand der von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Unterlagen wird durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall überprüft, inwiefern die nachgewiesenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Lernergebnisse die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden denen einzelner Module des Studiengangs gleichwertig sind. Die Prüfkriterien sind in der Fachprüfungsordnung näher zu beschreiben. Für homogene Bewerbergruppen kann eine Anrechnung auch pauschal erfolgen

(7) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen. Diese wird in einem förmlich in der Fachprüfungsordnung geregelten Verfahren durchgeführt. Geprüft wird der individuelle Kenntnisstand mit dem Ziel, die Bewerberin/den Bewerber in ein höheres Fachsemester einzustufen.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits –soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit vergleichbaren Credits ausgewiesen, wird der studentische Workload unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind der Studiengang, die Modultitel und die Modulnoten, die Credits, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note sowie ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase und die dafür vorgesehenen Credits, die Regelstudienzeit, die Credits für die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Für den Kombinationsbachelor sind Haupt- und Nebenfach einzeln auszuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner:

1. die Studienschwerpunkte
2. das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen
3. die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer
4. der Name der Prüferin/des Prüfers der Abschlussarbeit

in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit Tagesdatum unterzeichnet (Anlage 3 und 4).

Das Zeugnis trägt weiterhin das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Im Falle der abschließend gefertigten Bachelor- bzw. Masterarbeit ist das Datum der Abgabe der Arbeit maßgebend.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erteilt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum der letzten Prüfungs- und Studienleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades in dem jeweiligen Studiengang beurkundet (Anla-

ge 5 und 6). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

(6) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sowie das Transcript of Records ausgestellt (Anlage 8 und 9).

(7) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt (Anlage Muster 3.2., 4.2, 5.2, 6.2).

(8) Auf Antrag des Studierenden kann ein Transcript of Records durch das Prüfungsamt bereits während des Studiums ausgestellt werden.

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 21 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den genauen Umfang.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweifächer vorsehen. Die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats vom September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 22 Bachelorarbeit, Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen. Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.

(3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen und zu begutachten (Erstgutachter). Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln,

1. in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
2. weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
3. das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
4. das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
5. in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z.B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird vom Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweit-

gutachter bestellt. Einer der Gutachter muss i.d.R. der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurück treten.

(9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Fachprüfungsordnungen können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtern selbstständig zu bewerten. Die Bewertung der Gutachter soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 13 Abs.4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters ein, wenn die Beurteilungen der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Gutachter die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 13 Abs. 4 gebildet.

(16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(17) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln.

(18) Studierende desselben Studiengangs sind mit Zustimmung des Prüfenden berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 23 Nebenfächer im Bachelorstudium

- (1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.
- (2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.
- (3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich eines Studien- und Prüfungsplanes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 8 und 9 entsprechend. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für ein Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach, wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.
- (4) Wählbar sind die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge andere Regelungen treffen.
- (5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.
- (6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.

§ 24 Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
 Die Zulassung kann in den Fällen gem. b) und c) mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Credits, im Falle von Studiengängen mit dem Abschluss M.Ed. 60 Credits zu erbringen. Diese sind bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs abschließend festgelegt werden.
- (3) Das Studium im Masterstudiengang kann von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten.

Besondere Zugangsvoraussetzungen können insbesondere sein:

1. notwendige fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss,
 2. Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates von September 2000 (deutsche Fassung veröffentlicht vom Goetheinstitut, München 2001) anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde,
 3. ausnahmsweise die Mindestnote des Bachelorabschlusses.
- (4) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem
- der Nachweis einer beruflichen Praxis i.d.R. nicht unter einen Jahr gemäß Prüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen
 - die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (5) Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Fachprüfungsordnung.
- (6) Zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen kann ein Auswahlgespräch vorgesehen werden.

§ 26 Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Begleittkolloquium kann als Bestandteil des Masterabschlussmoduls vorgesehen sein.
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 22 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 27 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

- (1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.
- (2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade oder gemeinsame Grade vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus. In internationalen Studiengängen können die Partner davon abweichen und eine gemeinsame Zeugnisvorlage abstimmen. Diese ist der Fachprüfungsordnung bei der Genehmigung als Anlage beizufügen. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen

Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.

(3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren festgelegt und durchgeführt werden.

(4) Prüfungen werden in der Regel nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt und benotet. Sofern gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen durch die jeweilige Fachprüfungsordnung von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

(5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.

(6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Absatz 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder den Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungsordnung (Neufassung) zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor- und Master (AB Ba/Ma) an der Universität Kassel tritt am Tag

nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Regelungen der § 6 Abs. 7 u. 8 sowie § 10 Abs. 1 Satz 4, sollen erstmals bei neuen Fachprüfungsordnungen und Neufassungen von Fachprüfungsordnungen Anwendung finden, spätestens jedoch im Rahmen der Reakkreditierung.

(3) Die Regelung des § 25 Abs. 3 ist in den geltenden Fachprüfungsordnungen bis zum 31.03.2012 zu berücksichtigen.

Kassel, den 11. Mai 2011

Universität Kassel
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Anlagen¹

- 1.1. Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen
- 2.2. Formblatt Studien- und Prüfungsplan
- 3.1. Muster Bachelorzeugnis
- 3.2. Muster Bachelorzeugnis (englisch)
- 4.1. Muster Masterzeugnis
- 4.2. Muster Masterzeugnis (englisch)
- 5.1. Muster Bachelor-Urkunde
- 5.2. Muster Bachelor-Urkunde (englisch)
- 6.1. Muster Master-Urkunde
- 6.2. Muster Master-Urkunde (englisch)

Anlage 1

Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)
Französisch
Germanistik
Geschichte
Kunstwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Soziologie
Spanisch
Statistik

1

Anlage 2

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziele)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS			
NSP1	10	Einführung in die Nanostrukturwissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Studierende kennen wesentliche Anwendungsbereiche, Aufgabenfelder und Forschungsrichtungen der Nanostrukturwissenschaften sowie der Nanotechnologie. Sie besitzen überblicksartiges Wissen über die interdisziplinäre Breite des wissenschaftlichen Arbeitsgebietes der Nanostrukturwissenschaften und der angewandten Nanotechnologie. - Die Studierenden können wesentliche, fachübergreifende Aspekte der Nanostrukturwissenschaften und der Nanotechnologie beschreiben und sind exemplarisch mit wichtigen Konzepten und analytisch-präparativen Methoden der Nanostrukturwissenschaften vertraut. Sie können wesentliche Eigenschaften, Charakteristika und Funktionalitäten von Nanomaterialien und -strukturen benennen. - Studierende können wichtige Lern- und Studententechniken selbständig anwenden und haben erste Erfahrungen mit der Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens gesammelt. Sie sind insbesondere mit den Eigenschaften und Möglichkeiten virtueller Lernplattformen vertraut, beherrschen die selbständige Literaturrecherche 	Vortrag (30') oder schriftl. Ausarbeitung (5 S.) oder Klausur (60') oder mdl. Prüfung (20')	Aktive Seminarteilnahme	-	I	5	75	75	V V S	2 1 1			
NSP2	10	Allgemeine Chemie	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen Chemie, - Vertrautheit mit Vorgehensweise und gedanklicher Struktur einer experimentellen Naturwissenschaft - Verständnis für einfache chemische Zusammenhänge durch Anwendung grundlegender Prinzipien und Konzepte - Fähigkeit zum realitätsbezogenen, fachlichen Problemlösen, insbesondere im Hinblick auf nanostrukturwissenschaftlich relevante chemische Fragestellungen - Fähigkeit zum selbständigen Erwerb relevanten enzyklopädischen Wissens auf der Basis stoffl. Grundkenntnisse im situativen Kontext - Fähigkeit zur korrekten fachspezifischen Artikulation, - Praktisch-handwerkliche Fertigkeiten im Kontext einer experimentellen Naturwissenschaft (sicheres und sauberes Hantieren mit Arbeitsgeräten und Gefahrstoffen im Rahmen der gesetzl. Bestimmungen) 	Klausur (60-120')	Erfolgreich testierte Versuchsprotokolle u. Bearbeitung der Übungsaufgaben	-	I	8	135	105	V P Ü	3 5 1			
NSP3	10	Mathematik I	Grundlegende mathematische Kenntnisse, die wesentlich für das Verständnis ingenieur- und naturwissenschaftlicher Veranstaltungen sind	Klausur (120-188') oder mdl. Prüfung (30')	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Fundierte Kenntnisse der Schulmathematik	I	9	90	180	V Ü	4 2			
<p>* Lehrveranstaltungen II. KapVO und HRK- Empfehlung vom 14.06.2005 - Entwurf, ggf. noch zu ergänzen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung: VL+P Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung: VL Blended Learning: BL Übung: Ü Konversationsübung: KÜ </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Seminar: S Projektseminar: PS seminaristischer Unterricht: SU Tutorium: T Lehrforschungsprojekt: LFP </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Kurs: K Praktikum: P Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst): KLU Einzelunterricht (Musik, Kunst): EU Exkursion: E </td> </tr> </table>													Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung: VL+P Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung: VL Blended Learning: BL Übung: Ü Konversationsübung: KÜ	Seminar: S Projektseminar: PS seminaristischer Unterricht: SU Tutorium: T Lehrforschungsprojekt: LFP	Kurs: K Praktikum: P Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst): KLU Einzelunterricht (Musik, Kunst): EU Exkursion: E
Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung: VL+P Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung: VL Blended Learning: BL Übung: Ü Konversationsübung: KÜ	Seminar: S Projektseminar: PS seminaristischer Unterricht: SU Tutorium: T Lehrforschungsprojekt: LFP	Kurs: K Praktikum: P Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst): KLU Einzelunterricht (Musik, Kunst): EU Exkursion: E													
<p>PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, VT = Voraussetzung zur Teilnahme, VP = Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme, Cr = Credits, P[h] = Präsenzzeit, S[h] = Selbststudienzeit, LVT = Lehrveranstaltungstyp, I = Immatrikulation</p>															

Anlage 3.1: Muster Bachelorzeugnis

Bachelorzeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den

Bachelorstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem. §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum Unterschr.> Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Dekanin oder Der Dekan/Die Rektorin oder Der Rektor

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema:

.....

wurde von..... und von.....

mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte:

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen:

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: ... Semester

Anlage 3.2: Muster Bachelorzeugnis (englisch)

Bachelor Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth <Birthday >

<Place of birth>

has passed the examination for the
Bachelor degree program

.....

at University Kassel

according to §... of the examination regula-
tions of.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed

with the cumulative grade

Last examinations and study works have been accomplished on <Date>.

A scientific course of study has thus been completed within a standard
period of study of..... semesters (xxxcredits)

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject / Module:	Titel of the Module	Grade:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

She/he has successfully participated in a practical training with the duration of.....weeks.

The Bachelor thesis with the topic

.....

has been assessed by..... and by.....

with the grade.....

Additional statements:

Elected main subjects:

Examination results in supplementary moduls:

Individual duration of studies: ... semester

Anlage 4.1: Muster Masterzeugnis

Masterzeugnis

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den

Masterstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem §... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern (xxx Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum Unterschr.>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Dekanin oder Der Dekan/Die Rektorin oder Der Rektor

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

Modul:	Modultitel:	Note:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Die Master-These mit dem Thema:

.....

wurde von..... und von

mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte:

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen:

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: ... Semester

Anlage 4.2: Muster Masterzeugnis (englisch)

Master Certificate

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the examination for the
Master programme

.....

at University Kassel

according to §.... of the examination regula-
tions of

in the version of

.....

- as noted on the reverse side -

and therefore passed

with the cumulative grade

Last examinations and study works have been accomplished on <Date>.

A scientific course of study has thus been completed within a standard
period of study of semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

She/he has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/ Module:	Titel of the Module	Grade:	Credits:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Master's thesis with the topic

.....

has been assessed by..... by.....
with the grade.....

Additional statements:

Elected main subjects:

Examination results in supplementary moduls:

Individual duration of studies: ... semester

Anlage 5.1: Muster Bachelor-Urkunde

Urkunde

Der Fachbereich/Die Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung
vom <Datum der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang xxx
den akademischen Grad

Bachelor of

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbe-
reichs.....

Die Rektorin oder Der Rektor der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 5.2: Muster Bachelor-Urkunde (englisch)

Certificate

The faculty/ The School of Art
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Bachelor
on <Date>
examination for the program xxx
the academic degree

Bachelor of-.....

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Rector of the School of Art

<seal >

Anlage 6.1: Muster Master-Urkunde

U r k u n d e

Der Fachbereich/Die Kunsthochschule
der Universität Kassel
verleiht durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

V o r n a m e N a c h n a m e
geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung
vom <Tag der letzten Prüfungsleistung>
im Studiengang xxx
den akademischen Grad

M a s t e r o f

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des Fachbe-
reichs.....

Die Rektorin oder Der Rektor der
Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 6.2: Muster Master-Urkunde (englisch)

Certificate

The faculty
of the University of Kassel
confers to

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

in <Place of Birth>

after he/she has successfully passed the Master
on <date>
examination for the program xxx
the academic degree

Master of

Kassel, xx. month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Rector of the School of Arts

< seal >

Satzung zur Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe an der Universität Kassel

Das Präsidium der Universität Kassel hat aufgrund § 61 Abs. 7 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i. V. mit § 10 Hessisches Beamtengesetz (HBG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck

Professorinnen und Professoren sollen nach § 61 Abs. 7 Satz 1 HHG bei der ersten Berufung zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Ziel ist es, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBG ist festzustellen, ob sich die Beamtin oder der Beamte in vollem Umfang bewährt hat.

§ 2 Selbstbericht

(1) Vor der Ernennung wird im Rahmen der Berufungsverhandlungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Professorin oder dem Professor eine Berufungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Erwartungen bezüglich Lehre und Forschung bzw. künstlerischer Entwicklung festgelegt werden. Die Professorin oder der Professor hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit einen Selbstbericht zu fertigen und an die Dekanin/den Dekan/die Rektorin/den Rektor auszuhändigen, in dem die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG über den gesamten Zeitraum unter Bezugnahme auf die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Ziele dargestellt werden. Im Selbstbericht ist die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 61 Abs. 1 HHG in knapper Form (regelmäßig im Umfang von 3 Seiten) darzustellen.

(2) Das Dekanat/das Rektorat nimmt zu dem Selbstbericht Stellung, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung, und gibt eine Empfehlung ab. Die Dekanin/der Dekan/die Rektorin/der Rektor übersendet den Selbstbericht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Probezeit zusammen mit der Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 3 Entscheidung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Feststellung der Bewährung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und teilt ihre bzw. seine Entscheidung unverzüglich schriftlich der Professorin oder dem Professor sowie dem Dekanat/dem Rektorat mit.

(2) Stellt die Präsidentin oder der Präsident die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet. Die Beamtin oder der Beamte ist vorab anzuhören.

(3) Die Möglichkeit einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 61 Abs. 7 Satz 4 HHG bleibt unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 29. Oktober 2012
gez. Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep